



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/782**

Alle Abgeordneten

Stadt Wuppertal – Der Oberbürgermeister - 42269 Wuppertal

**Der Oberbürgermeister
der Stadt Wuppertal**

Marc Schulz
Politischer Koordinator
des Oberbürgermeisters

Anschrift
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon
+49 202 563 4133

Telefax
+49 202 563 8020

E-Mail
marc.schulz
@stadt.wuppertal.de

über E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

06.09.2023

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales zum Antrag "Sonnenenergie: Kommunale Bauvorschriften dürfen ‚Freiheitsenergien‘ nicht ausbremsen" (Drs. 18/4133)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Déus,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Antrag „Sonnenenergie: Kommunale Bauvorschriften dürfen ‚Freiheitsenergien‘ nicht ausbremsen“ der FDP-Fraktion (Drs. 18/4133) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüße ich die Initiative der FDP-Landtagsfraktion, da sie Gelegenheit gibt auf die Bemühungen der Stadt Wuppertal beim Photovoltaik-Ausbau hinzuweisen und eine offene Diskussion über weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kommunalverwaltungen und die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht.

Wuppertal ist Teilnehmerin des Wattbewerbs, einem bundesweiten Photovoltaik-Ausbau-Wettbewerb, in dem Gemeinden, Städte und Großstädte antreten, um sich beim PV-Ausbau messen zu lassen. Derzeit beträgt die installierte PV-Bruttoleistung 51750 kWp¹, im Zehnjahresvergleich bedeutet das mehr als eine Vervierfachung der Leistung. Die Zahl

¹ Quelle: Dashboard Wattbewerb: https://dashboard.wattbewerb.de/superset/dashboard/wattbewerb_kommunal/?preselect_filters=%7B%7D&standalone=true&native_filters_key=null. Abruf 30.08.2023

der Anlagen stieg im gleichen Zeitraum von 970 auf jetzt 4.070 an. Gleichzeitig stellt der hohe Bestand an denkmalgeschützten Gebäuden in der Stadt eine besondere Herausforderung dar, die ebenfalls mitberücksichtigt werden muss: mit weit über 4.000 Denkmälern besitzt Wuppertal die zweithöchste Zahl an Denkmälern in ganz NRW!

Generell ist festzuhalten, dass der allergrößte Teil der eigenständigen Gestaltungssatzungen bzw. Erhaltungssatzungen zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem das Thema Photovoltaikanlagen z.T. noch gar nicht existent war. Dementsprechend finden sich dort auch keine Regelungen dazu. Sie sind demnach im Regelfall (nachbarliche Belange einmal ausgeblendet) zulässig.

Bei neueren Satzungen ist es so, dass im Einzelfall eine kritische Grundtendenz gegenüber PV-Anlagen aus gestalterischer und ortsbildprägender Sicht erkennbar ist. Ein genereller Ausschluss erfolgte aber nicht, vielmehr wurde oft auf die straßenabgewandte Seite verwiesen.

In einem ganz aktuellen Wuppertaler Fall ist dies so. Diesen Sachverhalt hat die Verwaltung allerdings erkannt und dem Stadtrat daher eine Änderung der Satzung dergestalt vorgeschlagen, dass nun überall PV-Anlagen möglich sein sollen, diese sich aber in einem ordnenden Rahmen bewegen müssen. Damit wird ein sinnvoller Kompromiss zwischen Klimaschutzbelangen einerseits und gestalterischen Herausforderungen in einer bergischen Ortsmitte andererseits erreicht.

Öfter wurden Einschränkungen gemacht, die sich ein Stückweit an den Rahmenbedingungen aus der Denkmalpflege orientierten. Photovoltaik- sowie Solarthermieanlagen, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden konnten, wurden dabei grundsätzlich kritisch gesehen. Im Bereich der Denkmalpflege hat die Landesregierung NRW mit den Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern nun aber neue Schwerpunkte gesetzt, wenn Solaranlagen reversibel sind, nur minimal in die Substanz eingreifen und mit dem Erscheinungsbild des Denkmals denkmalfachlich vereinbar ist. Diese Leitlinien werden bei der Stadt Wuppertal mittlerweile konsequent angewandt.

Der sich derzeit in Erarbeitung befindliche Gestaltungsleitfaden für den Wuppertaler Stadtbereiche formuliert Empfehlungen zur möglichst dezenten bzw. einer integrierten Umsetzung von PV- oder Solarthermieanlagen, jedoch keine grundsätzlichen Verbote.

Es ergibt sich somit ein heterogenes Bild.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Nutzung von Photovoltaik mittlerweile einen hohen öffentlichen Belang darstellt. Daher gehen wir davon aus, dass – sobald ein entsprechender Antrag vorliegt – dieser auch dann befreiungsfähig von möglichen entgegenstehenden Regelungen wäre, wenn er darlegt, dass eine gewisse Grundordnung bei der Anbringung von PV-Anlagen eingehalten wird. Dies ist dann im jeweiligen Einzelfall vom Antragsteller nachzuweisen. Hier stelle ich fest, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Leistungseinheiten das überragende

öffentliche Interesse der klimaneutralen Energiegewinnung „im Blick“ haben und im Regelfall einen ausgewogenen Kompromiss zwischen berechtigten gestalterischen Interessen in besonders sensiblen bergischen Ortsteilen und dem Zulassen von Solaranlagen finden.

Insofern begrüßen wir zwar den Diskussionsimpuls, der vom Antrag der FDP-Landtagsfraktion ausgeht, stellen aber fest, dass die Forderungen des Antrags bereits – zumindest in Wuppertal – geübte Praxis sind. Dazu gehört auch die Überprüfung von kommunalen Bauvorschriften. Dabei ist es so, dass die Belange des Klimaschutzes (u.a. die Nutzung solarer Strahlenenergie) in allen aktuellen Plänen einen deutlichen Niederschlag finden. Der bestehende rechtliche Rahmen, den das Land und der Bund in diesem Zusammenhang setzen, bietet daher bereits heute die Möglichkeit, die Herausforderung des Klimawandels im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Schneidewind